

# Der Rektor der Rummelsberger Diakone und Diakoninnen

Rummelsberger Diakone und Diakoninnen, Postfach 11 63, 90588 Schwarzenbruck

An alle Dienstgeber von  
Rummelsberger Diakonen und Diakoninnen

Telefax 09128 50-2390 E-Mail lang.herbert@rummelsberger.net

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen, unsere Nachricht vom HL/JG Az. Telefon, Name 09128 50-2218 Diakon Lang Datum 26. Oktober 2012

## **geänderte Arbeitszeit, diakonische Mehrarbeitsstunden, geänderte Urlaubsregelung der Rummelsberger Diakone und Diakoninnen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hier die Mitteilung über einige Änderungen zur Arbeitszeit und Urlaubsregelung der Rummelsberger Diakone und Diakoninnen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis.

\*

### **1. regelmäßige Arbeitszeit**

Die Grundlage für die Arbeitszeit der Rummelsberger Diakone und Diakoninnen findet sich in der Rechtssammlung (RS) der ELKB (RS 810/1) in der Übernahme, gültig rückwirkend ab dem 1. August 2012, des § 2 der Verordnung über die Arbeitszeit für den bayerischen öffentlichen Dienst (Arbeitszeitverordnung - AzV). In § 14 ist die Übergangsregelung beschrieben. Bekanntgemacht wurde diese Übernahme im Amtsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern (KABI) Ausgabe Nr. 9 vom 1. September 2012 Seite 258 f., durch Beschluss des Landeskirchenrats vom 18. Juli 2012.

Mit Schreiben vom 12.10.2012 wurde uns die Anwendung, für alle im Bereich eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Diakone und Diakoninnen, durch das Landeskirchenamt schriftlich bestätigt.

Die bisherige regelmäßige Arbeitszeit:

|  |         |
|--|---------|
| bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres (Lj.)        | 42 h/Wo |
| ab Beginn des 51. Lj. bis zur Vollendung des 60. Lj. | 41 h/Wo |
| ab Beginn des 61. Lj.                                | 40 h/Wo |

Die geänderte regelmäßige Arbeitszeit:

ab 1. August 2012 (Übergangsregelung gemäß § 14 AzV) 41 h/Wo  
nur gültig für die Diakone und Diakoninnen in einem öffentlich rechtlichen Dienstverhältnis, für die Folgendes zutrifft:

Seite 1 von 2

## “§ 14 Übergangsregelung (AzV)

(1) <sup>1</sup>In der Zeit vom 1. August 2012 bis 31. Juli 2013 beträgt die regelmäßige Arbeitszeit bis zur Vollen-  
dung des 50. Lebensjahres abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 im Durchschnitt 41 Stunden in der Woche.  
<sup>2</sup>Für Beamte, die in der Zeit vom 1. August 2012 bis 31. Juli 2013 das 50. Lebensjahr vollenden, gilt die  
nach § 2 Abs. 1 Satz 1 maßgebliche Arbeitszeit ab dem ersten des Monats, in dem das 50. Lebensjahr  
vollendet wird. <sup>3</sup>Bei Lehrkräften an öffentlichen Schulen und Förderlehrern, die in der Zeit vom 1. Au-  
gust bis 31. Januar das nach Satz 1 maßgebliche Lebensjahr vollenden, gilt als Stichtag der Beginn des  
Schuljahres; im Übrigen gilt als Stichtag der Beginn des folgenden Schuljahres. (2) ff. ... .“

ab 1. August 2013

40 h/Wo

altersunabhängig für alle Diakone und Diakoninnen in einem öffentlich rechtlichen Dienstverhältnis

Insbesondere verweisen wir in den Übergangsregelungen § 14 Abs. 2 auf Regelungen bei Teilzeitbe-  
schäftigungsverhältnissen. Detaillierte Informationen und Aussagen, wie daher mit den bestehenden  
Teilzeitbeschäftigungsverhältnissen umzugehen ist, stehen noch aus. Eine Anweisung dazu aus dem  
Landeskirchenamt (LKA) wurde uns in Aussicht gestellt. Regelungen im Schulbereich sind mit der jewei-  
ligen Schulleitung abzuklären.

\*

### **2. diakonische Mehrarbeitsstunden**

Die Regelung für die diakonischen Mehrarbeitsstunden verändert sich dadurch nicht. Gemäß § 9 der  
Diakonenbesoldungsverordnung (RS 642) kann der Rektor der Rummelsberger Diakone und Diakonin-  
nen im Benehmen mit den zuständigen Gremien der beiden Gemeinschaften über die regelmäßige Ar-  
beitszeit hinaus eine längere Dienstzeit von wöchentlich bis zu 5 Stunden festlegen  
(diakonische Mehrarbeitsstunden). Diese betragen weiterhin, unabhängig vom Alter, aktuell für alle  
Dienstverhältnisse mit einer Arbeitszeit ab 30 h/Wo zwei Stunden, für alle Dienstverhältnisse ab 20  
h/Wo eine Stunde.

Die diakonischen Mehrarbeitsstunden sind im Rahmen des Dienstes beim Dienstgeber einzubringen und  
beziehen sich auf Aufgaben, die in der Dienstordnung bzw. in der Stellenbeschreibung aufgeführt sind.

Diakone und Diakoninnen im unmittelbaren Pflegedienst bringen die diakonische Mehrarbeit nicht in  
der Pflege, sondern im Rahmen von Seelsorge, Andachten und/oder besonderen Projekten im Dienst  
ein.

Im Schuldienst werden die diakonischen Mehrarbeitsstunden durch die Übertragung schulischer Son-  
deraufgaben außerhalb des Unterrichts erbracht.

\*

### **3. geänderte Urlaubsregelung für 2011 und 2012**

Für Diakone und Diakoninnen gilt die Verordnung über den Urlaub der bayerischen Beamten und Rich-  
ter (Urlaubsverordnung - UrIV) (RS ELKB 603). Hinsichtlich des von vielen erwarteten Bescheids, zum  
Thema 'Altersabhängige Staffelung der Urlaubsdauer', erfolgt noch ein gesondertes Schreiben in Kürze,  
resultierend aus einer noch abzuwartenden Mitteilung aus dem LKA.

\*

Für weitere Auskünfte dazu steht Ihnen der Geschäftsführer der Rummelsberger Diakone und Diako-  
ninnen, Herr Diakon Herbert Lang, Telefon 09128/502218, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Günter Breitenbach

**Anlage** Auszug aus KABI für die ELKB 9/2012